

Az.: 42.3-6421/2 GW 0001027

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

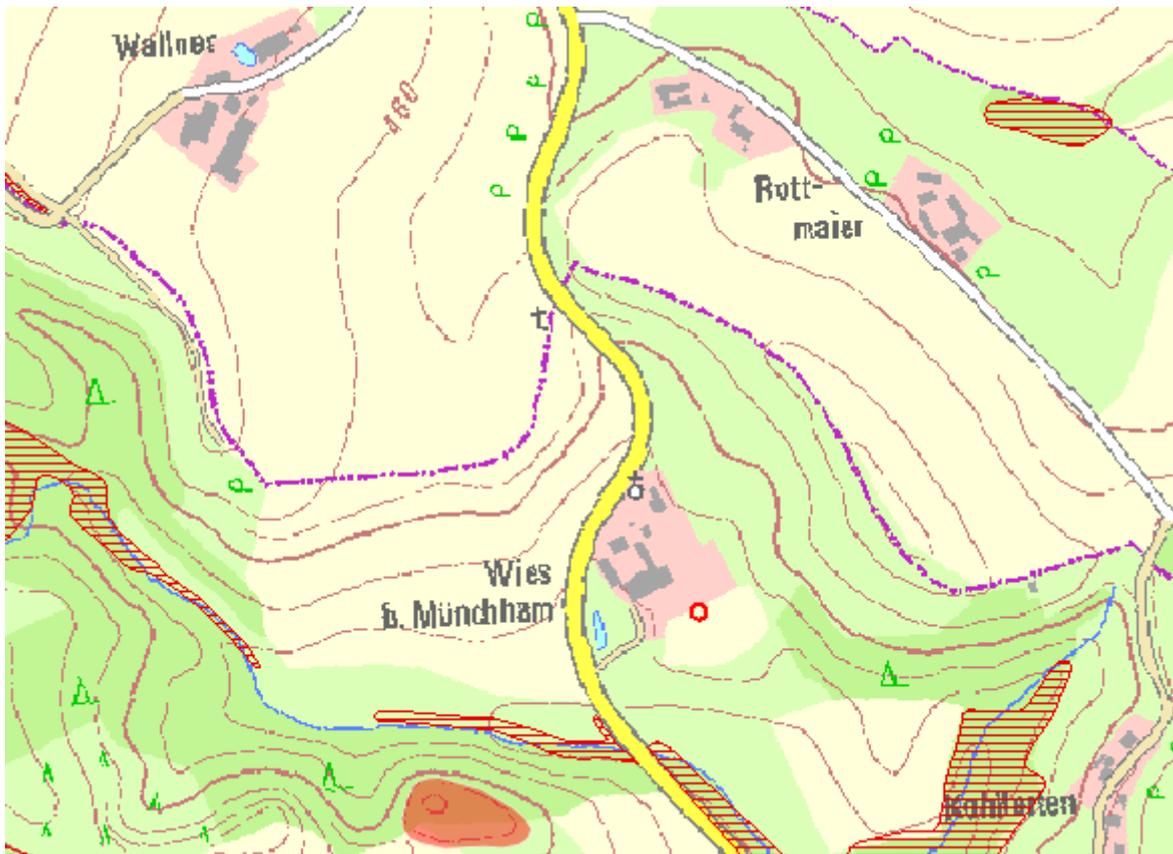
**Abteufung eines Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 382, Gemarkung Müncheham, Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn, durch Herrn Josef Wieser zum Zweck der Wasserversorgung.**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG**

## 1. Vorhaben

Herr Josef Wieser hat mit Antragsunterlagen vom 17.03.2020 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Abteufung eines Brunnens auf dem Grundstück Fl. Nr. 382, Gemarkung Münchham, Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn, zum Zweck der Entnahme von Wasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Anwesen Wies 1 und Wies 2, samt Milchammer und Viehtränke beantragt.

Die jährliche geplante Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 4.890 m<sup>3</sup>.



## 2. Vorprüfung

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

### **3. Feststellung der UVP-Pflicht**

Nach erfolgter Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Auch die untere Naturschutzbehörde ist zum Ergebnis gekommen, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

### **4. Bekanntgabe**

Die Bestellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.  
Pfarrkirchen, 07.04.2020

Landratsamt Rottal-Inn  
Untere Wasserrechtsbehörde  
Jüngling